

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von gemeindeeigenem Inventar
der Gemeinde Jahnsdorf/ Erzgeb. (Inventarbenutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Bl.-Nr. 4 S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des SächsVwNG vom 29. 01. 2008 (SächsGVBl. Bl.-Nr. 3 S. 138) sowie der §§ 9 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), hat der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. am 15. Dezember 2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. kann das im § 5 näher definierte gemeindeeigene Inventar, für welches die Regelungen in dieser Satzung gelten, zur Benutzung zur Verfügung stellen, wobei die Nutzung für gemeindeeigene Zwecke stets Vorrang hat. Sie erhebt vom Benutzer des Inventars Gebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Schriftliche oder mündliche Anträge zur Nutzung des Inventars sind durch den Benutzer in der Gemeindeverwaltung unter Angabe des Nutzungszweckes in angemessener Frist einzureichen. Die Benutzung wird von der Gemeinde schriftlich bestätigt. Eine Weitergabe vom Benutzer an einen Dritten zum Zwecke der Nutzung ist nicht erlaubt.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer

1. das gemeindeeigene Inventar tatsächlich benutzt oder
2. die Gebührensuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
3. für die Gebührensuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

§ 3
Gebührenermäßigung bzw. – befreiung

- (1) Eingetragene ortsansässige Vereine, ortsansässige Verbände sowie die ortsansässigen Jugendclubs und ortsansässige Kirchen sind von der Zahlung der Leih- und Bereitstellungsgebühr befreit.
- (2) In sonstigen Ausnahmefällen, insbesondere bei Benutzung des gemeindeeigenen Inventars zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, kann auf Antrag eine Ermäßigung bzw. Befreiung von der Leihgebühr erfolgen. Die Anträge sind rechtzeitig vor der Nutzung schriftlich in der Gemeindeverwaltung einzureichen und ausreichend zu begründen. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Erhebung der Transport- und Bereitstellungsgebühren bleiben davon unberührt.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr entsteht mit der Vereinbarung zur Nutzung.

Sie ist spätestens 14 Tage nach der Nutzung fällig und nach Aufforderung in der Gemeindekasse einzuzahlen bzw. auf das Konto der Gemeinde zu überweisen.

Die Forderung einer Vorkasse liegt ebenso wie die Festsetzung einer Kaution im Ermessen der Gemeinde.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Leihgebühren

Gartenmöbel

1 Tisch	1,50 €/ Nutzung
1 Stuhl	0,50 €/ Nutzung
1 Biertischgarnitur (1 Tisch + 2 Bänke)	6,00 €/ Nutzung
1 Verkaufsstand	15,00 €/ Nutzung

Eine Nutzung umfasst dabei einen Zeitraum von maximal 4 zusammenhängenden Tagen.

Verkehrszeichen, Leiteinrichtungen, Absperrungen

1 Verkehrszeichen montiert (Schellen, Mast)	1,40 €/ Tag
1 Verkehrszeichen/Zusatzzeichen	0,50 €/ Tag
1 Fußplatte oder Betonfuß	0,30 €/ Tag
1 Leitkegel	0,50 €/ Tag
1 Warnbake	1,70 €/ Tag
1 Warnbake mit Leuchte (ohne Batterie)	3,70 €/ Tag
1 Querabspernung (incl. Fußplatten, Verkehrszeichen für Voll-o. Teilspernung, ohne Leuchten)	3,90 €/ Tag
1 Querabspernung (incl. Fußplatten, Verkehrszeichen, Leuchten, ohne Batterien)	5,40 €/ Tag
1 Bauzaun (1 Feld)	0,80 €/ Tag

(2) Transport- und Bereitstellungsgebühren

Transport

Grundgebühr	10,00 €/ Nutzung
zuzüglich je gefahrener km	0,30 €

Bereitstellung

Grundgebühr f. Verkehrszeichen, Leiteinrichtungen, Absperrungen	10,00 €/ Nutzung
---	------------------

§ 6 Haftung

- (1) Der Benutzer bzw. dessen Verantwortlicher haftet für alle Beschädigungen oder die unsachgemäße Behandlung des Inventars, die von ihm selbst oder einem Dritten während des Leihzeitraums verursacht werden. Entstandene Beschädigungen sind umgehend, spätestens bei der Rückgabe, anzugeben.

- (2) Die Gemeinde kann wahlweise Beseitigung der Schäden und Wiederherstellung durch den Benutzer verlangen oder die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Benutzers bzw. dessen Verantwortlichen durchführen. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche und Rechtsfolgen gemäß § 7 bleiben davon unberührt. Kommt das Leihgut abhanden, ist vom Nutzer der volle Wiederbeschaffungswert zu zahlen.
- (3) Der Benutzer bzw. dessen Verantwortlicher übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung des Leihguts entstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 2 ohne vorherige Zustimmung gemeindeeigenes Inventar benutzt
 2. entgegen § 6 Abs. 1 entstandene Schäden nicht oder nicht umgehend angibt

Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 124 Abs. 2 SächsGemO und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro geahndet werden.

- (2) Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. 09. 1994 außer Kraft.

Jahnsdorf/ Erzgeb., 16.12.2008

Michaelis
Bürgermeister